UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Regelungen zum Rücktritt von Leistungsnachweisen Einreichung für den Studiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Fakultät Würzburg (gültig ab Wintersemester 2026/2027)

Sehr geehrte Studierende,

beachten Sie die Regelungen zum Rücktritt in der FSB ihrer Prüfungsordnung und der ASPO, hier insbesondere den §29.
Bei Rücktrittsgesuchen für Leistungsnachweise außerhalb der Anmeldefrist melden Sie sich bitte spätestens am Tag der Prüfung und hier möglichst vor Beginn der Prüfung, mit einer e-mail an Hebammenwissenschaft@ukw.de **und** Nold_K@ukw.de.

Ausschließlich für folgende Prüfungen ist, zusätzlich zur Meldung, ein qualifiziertes Attest vorzulegen:

1) Bei Rücktritt von einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung Ihrer Prüfungsordnung.
2) Bei Rücktritt von Modulprüfungen, die gleichzeitig Leistungsnachweise für die Teile der staatlichen Prüfungen sind.

Der Prüfungsvorsitz behält sich vor, ein **amtsärztliches Attest** zu verlangen.

Regelungen zum fristgerechten Einreichen des Attestes:

Das Attest muss im Sekretariat der Hebammenwissenschaft eingereicht werden:

Universitäts-Frauenklinik
Hebammenwissenschaft
z.H. Frau Katrin Nold
Josef-Schneider-Straße 4/C15.-1.500
97080 Würzburg

Das Attest kann als postalische Zusendung, als Abgabe an der Pforte der Frauenklinik C15 oder als eine persönliche Abgabe bei Frau Nold erfolgen.
Das Attest muss **spätestens drei Werktage** nach dem Leistungsnachweis vorliegen. Zur Fristwahrung kann das Attest auch vorab eingescannt per Mail eingereicht werden. Eine Bearbeitung erfolgt jedoch nur, wenn auch das Original vorliegt. Bei Anerkennung durch die Prüfungsvorsitzenden wird die Prüfung in WueStudy mit dem Vermerk „Krankmeldung mit Attest“ verbucht. Ein verspätet eingehendes Attest wird nicht anerkannt. Das Attest muss spätestens das Datum des Leistungsnachweises tragen, ein später datiertes Attest wird nicht akzeptiert.
Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass die betroffene Person krankheitsbedingt nicht in der Lage war, das Attest rechtzeitig einzureichen.

Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsvorsitz daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.
Bitte verwenden Sie das Formular aus der Anlage.
Die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit obliegt nicht der/dem das Attest ausstellenden Ärztin/Arzt.
Über den Rücktritt entscheidet der Prüfungsvorsitz.
Wird das Attest nicht anerkannt, wird die Nichtteilnahme als nicht bestanden gewertet. **Sie erhalten in diesem Fall eine Nachricht** an Ihre studentische Mailadresse.
Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht akzeptiert werden**.

UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit bei Rücktritt von Leistungsnachweisen der staatlichen Prüfung oder einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Studiengang Hebammenwissenschaft -Ärztliches Attest-

Zur Vorlage im Sekretariat der Hebammenwissenschaft (Universitätsklinikum Würzburg Frauenklinik) innerhalb von 3 Werktagen nach dem Leistungsnachweis. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsvorsitz.

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Adresse:	

Erklärung der Ärztin/des Arztes:
Meine heutige Untersuchung bei o.g. Patienten/Patientin hat folgende krankheitsbedingte prüfungsrelevante Einschränkungen ergeben:

Art des Leistungsnachweises: ☐ mündlich ; ☐ schriftlich; ☐ praktisch
Einschränkungen vorliegend am bzw. im Zeitraum von/bis:
Datum, Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:
Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einem Leistungsnachweis erscheint oder diesen abbricht, hat sie/er *dem Prüfungsvorsitz* die Erkrankung glaubhaft zu machen.
Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem Prüfungsvorsitz erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie der Studierenden pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Sekretariat Hebammenwissenschaft die vorstehenden Informationen mitteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.